

Federführung:

50 - Soziales und Wohnen

Produkt:

50.02 Hilfen für besondere Personengruppen

Datum:

15.01.2026

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Familie, Senioren und Soziales

29.01.2026

Vorberatung

Haupt- und Finanzausschuss

05.02.2026

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

10.02.2026

Entscheidung

Soziale Betreuung in den städtischen Obdachlosenunterkünften

Beschlussvorschlag (Verwaltung):

Die soziale Betreuung obdachloser Personen in der Stadt Coesfeld soll auf insgesamt 1,5 Vollzeitstellen ausgeweitet werden. Der mit der Alexianer IBP GmbH bestehende Vertrag soll angepasst und fortgesetzt werden. Die erforderlichen Mittel sind in die Haushaltspläne 2026 und Folgejahre einzustellen.

Beschlussvorschlag (SPD Fraktion):

Die Stadt setzt die Zusammenarbeit mit der Alexianer IBP GmbH bei der Betreuung obdachloser Menschen in den städtischen Unterkünften fort und finanziert künftig zu diesem Zweck zwei Vollzeitstellen. Die entsprechenden Mittel sind in den Haushaltsplan 2026 und den darauffolgenden Jahren einzustellen.

Sachverhalt:

Es wird inhaltlich auf die Vorlage 336/2023 verwiesen. Auf Grundlage dieser Vorlage beschloss der Rat in seiner Sitzung am 14.12.2023, die soziale Betreuung obdachloser Personen in der Stadt Coesfeld auf eine Vollzeitstelle (zzgl. Urlaubs- und Krankheitsvertretung) – zunächst befristet für zwei Jahre – auszuweiten. Der Auftrag wurde nach Ausschreibung ab dem 01.07.2024 an die Alexianer IBP GmbH vergeben. Der Auftrag ist somit aktuell bis zum 30.06.2026 befristet.

Mit Schreiben vom 07.12.2025 beantragt die SPD-Fraktion die Ausweitung und Verstetigung der sozialen Betreuung in den städtischen Obdachlosenunterkünften. Der Antrag der SPD-Fraktion ist als Anlage beigefügt.

Die Ausweitung der sozialen Betreuung sowie die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Alexianer IBP GmbH hat sich aus Sicht der Verwaltung absolut bewährt. Aktuell wird die Stelle von zwei Mitarbeiterinnen wahrgenommen. Insbesondere die tägliche Präsenz vor Ort und die gute Erreichbarkeit der Mitarbeiterinnen der Alexianer IBP GmbH machen einen deutlichen Unterschied zur Zeit vor der aktuellen Beauftragung. Die wohnungslosen Personen in den Unterkünften nehmen die Hilfen seitdem deutlich besser an und machen Fortschritte in vielen

Bereichen. Der Fokus der sozialen Betreuung lag dabei zunächst auf dem Aufbau der Beziehungsarbeit. Diese ermöglicht es mittlerweile auch, Fehlverhalten der untergebrachten Personen zu kritisieren und gemeinsam zu reflektieren, ohne dass im Anschluss ein Kontaktabbruch seitens der untergebrachten Personen erfolgt. Zudem wurde ein erfolgreiches und gut funktionierendes Helfernetzwerk aufgestellt. Es besteht mittlerweile eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen Alexianer IBP GmbH, dem Sozialamt, der Polizei, dem Ordnungsamt, dem sozialpsychiatrischen Dienst, der Klinik am Schlossgarten, diversen gesetzlichen BetreuerInnen und weiteren Akteuren. Die genannten Behörden treffen sich regelmäßig gemeinsam mit den Mitarbeitenden der Alexianer IBP GmbH zu einer Fallkonferenz, in der die individuelle Situation der obdachlosen Menschen in Coesfeld anhand der konkreten Einzelfälle besprochen und teilweise gemeinsame, behördenübergreifende Maßnahmen eruiert und anschließend umgesetzt werden. Diese Zusammenarbeit wird von allen Beteiligten gelobt und wäre ohne das Detail- und Insiderwissen der vor Ort in den Einrichtungen tätigen Mitarbeiterinnen nicht denkbar. Auch aufgrund der behördenübergreifenden Zusammenarbeit in dieser Fallkonferenz ist es bereits gelungen, mehrere untergebrachte Personen aus der Unterkunft zu vermitteln. Sei es in stationäre Einrichtungen, in Entgiftungsbehandlungen oder eben auch teilweise in eigenen Wohnraum.

Trotz der bereits erzielten Erfolge, wird vonseiten der Verwaltung weiterhin der Bedarf einer Ausweitung der Unterstützung für die obdachlosen Personen gesehen. Der Antrag der SPD-Fraktion wird daher grundsätzlich begrüßt.

In der täglichen Arbeit ist aufgefallen, dass viele der untergebrachten Personen – neben den Bedarfen im pädagogischen Bereich – auch einen Bedarf im lebenspraktischen Bereich aufweisen. Dies bedeutet, dass die Mitarbeiterinnen der Alexianer IBP GmbH sehr oft einzelne Personen u.a. zu Haus- oder FachärztInnen, zu Terminen mit den gesetzlichen BetreuerInnen, Behörden, Jobcenter usw. begleiten. Zudem ist es aber auch oftmals notwendig, einzelne Personen zu Einkäufen oder ähnlichen Angelegenheiten des täglichen Grundbedarfs zu begleiten. Daher schlägt die Verwaltung in Abstimmung mit der Alexianer IBP GmbH vor, die bestehende Betreuung um eine 0,5-Stelle auf insgesamt 1,5 Stellen auszuweiten, die sich sodann vorrangig um die Bedarfe des lebenspraktischen Bereiches kümmert. Aufgrund der sehr individuellen Krankheitsbilder und auch weiterhin oft herausfordernden Verhaltensweisen der untergebrachten Personen scheint eine solche Ausweitung der Betreuung zielführend. Durch die zusätzliche Teilzeitstelle soll zudem die häusliche Selbstständigkeit der untergebrachten Personen gesteigert werden. Weiter könnte auch teilweise dringend benötigte Anleitung zum Wasche waschen, Putzen und zur Einhaltung der notwendigsten Körperhygiene gegeben werden, damit die betreffenden Personen so überhaupt erst wieder befähigt werden, eigenen Wohnraum erhalten und nachhaltig halten zu können. Die Zusammenarbeit mit der Alexianer IBP GmbH gestaltet sich als äußerst positiv, daher wird auch vorgeschlagen, die Alexianer IBP GmbH weiterhin mit der sozialen Betreuung der Obdachlosen zu beauftragen. Mitarbeitende der Alexianer IBP GmbH werden in der Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales und Wohnen ihre Arbeit vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Eine Ausweitung auf bis zu 1,5 VZÄ ist ohne die Durchführung einer europaweiten Ausschreibung rechtlich möglich. Darüber hinaus wäre aufgrund der dann erreichten Wertgrenzen eine europaweite Ausschreibung notwendig.

Grundsätzliche Erläuterungen zum Obdachlosenrecht

In der Vorberatung der Vorlage 324/2025 (Nachhaltige Sanierung städtischer Gebäude – Harle 64) des Haupt- und Finanzausschusses am 11.12.2025 sowie in der Vorberatung des Ausschusses für Planen und Bauen am 27.11.2025 ergaben sich viele Fragen, welche die grundsätzliche Verpflichtung und das damit in Verbindung stehende Konzept der Unterbringung obdachloser Personen betreffen. Im Folgenden möchte die Verwaltung daher einige grundsätzliche Erläuterungen zum Obdachlosenrecht geben:

Begriffserläuterung

Der Begriff „Obdach“ bezeichnet nach ständiger Rechtsprechung eine Unterkunft, die Schutz vor den Unbilden des Wetters und Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse bietet.

„Obdachlos“ ist somit eine Person, die über keine solche Unterkunft verfügt und im öffentlichen Raum, im Freien übernachtet. Als „wohnungslos“ werden Menschen bezeichnet, die über keinen mietvertraglich abgesicherten oder eigenen Wohnraum verfügen. Das gilt auch, wenn sie vorübergehend bei Verwandten oder Bekannten unterkommen können, oder in kommunalen Einrichtungen leben.

Von dieser fachlichen Abgrenzung abweichend, werden die Begriffe „Obdachlos“ und „Wohnungslos“ im Allgemeinen häufig synonym verwendet.

Formen der Obdachlosigkeit

Es werden im Wesentlichen zwei Formen der Obdachlosigkeit unterschieden:

1. „Freiwillige Obdachlosigkeit“ liegt vor, wenn die betreffende Person – gleichgültig aus welchen Gründen – mit einem Leben unter freiem Himmel mehr oder weniger einverstanden ist. Eine freiwillig obdachlose Person nimmt das ihr aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) garantierte Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit wahr. Freiwillige Obdachlosigkeit an sich stellt insbesondere kein strafbares oder ordnungswidriges Verhalten und damit auch keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.
2. „Unfreiwillige Obdachlosigkeit“ liegt vor, wenn die betreffende Person gegen ihren Willen ohne Obdach ist. Eine freiwillige Obdachlosigkeit kann jederzeit zu einer unfreiwilligen Obdachlosigkeit werden. Dies liegt allein im Entscheidungsspielraum der betreffenden Person.

Rechtliche Grundlagen

In Deutschland ist kein originäres Obdachlosenrecht festgeschrieben. Das Obdachlosenrecht ergibt sich im Wesentlichen aus dem Ordnungs- und Sozialrecht, basierend auf Artikel 1 und 2 GG und wird durch ständige Rechtsprechung weiterentwickelt.

Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ umfasst die Sicherheit von Rechtsgütern. Nach ständiger Rechtsprechung zählen hierunter auch subjektive Rechte und Rechtsgüter einer natürlichen Person, insbesondere das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Bei Personen, die kein Obdach zur Verfügung haben, das sie vor den Unbilden des Wetters schützt und den notwendigsten Lebensbedürfnissen Raum gibt, ist nach ständiger Rechtsprechung davon auszugehen, dass ihr Leben und die körperliche Unversehrtheit hinreichend wahrscheinlich Schaden nehmen und somit eine Gefahr vorliegt. Daraus folgt, dass sodann eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt.

Gemäß § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwenden. Da die Rechtsnorm von „können“ spricht, liegt es grundsätzlich im Entschließungsermessen der Behörde, ob sie tätig wird, oder nicht. Das Ermessen muss sich jedoch aufgrund des verfassungsmäßig garantierten Rechtsstaatsprinzips grundsätzlich an der Verhältnismäßigkeit ausrichten. Bei Vorliegen besonders schwerwiegender Rechte, liegt in der Regel eine sogenannte „Ermessensreduktion auf null“ vor. Das heißt, die Ordnungsbehörde kann in einem solchen Fall nicht anders entscheiden, ohne dass die Entscheidung unweigerlich unverhältnismäßig und somit rechtswidrig wäre. Bei den Rechtsgütern „Leben“ und „körperliche Unversehrtheit“ handelt es sich zweifelsohne um sehr schwerwiegende subjektive (Grund-)Rechte, bei denen eine Ablehnung einer möglichen Abwehr der bestehenden Gefahr unweigerlich rechtswidrig wäre. Infolgedessen haben die Ordnungsbehörden im Falle von unfreiwilliger Obdachlosigkeit die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die bestehende Gefahr abzuwenden.

Örtlich zuständige Ordnungsbehörde ist die Behörde, in dessen Bezirk sich die obdachlose Person tatsächlich aufhält. Dabei ist es völlig unerheblich, wo die obdachlose Person gemeldet ist oder war oder wo sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

Sachlich zuständige Ordnungsbehörde ist die Gemeinde – hier die Stadt Coesfeld. Innerhalb der Stadtverwaltung ist der Fachbereich Soziales und Wohnen für das Thema „Obdachlosigkeit“ zuständig. Innerhalb des Fachbereiches übernimmt das Team „Geflüchtete und Wohnraumsicherung“ diese Aufgabe.

§ 14 Abs. 1 OBG spricht davon, dass die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen. Hieraus hat die Rechtsprechung den „Vorrang der Selbsthilfe“ entwickelt. Die Ordnungsbehörde muss nur insofern Maßnahmen treffen, soweit diese notwendig sind, die Gefahr abzuwenden. Hat die betroffene Person hingegen die finanzielle und organisatorische Möglichkeit, sich selbst zu helfen, fehlt es regelmäßig bereits an der bestehenden Gefahr. Ist die Selbsthilfe nur teilweise möglich, sind die (ergänzenden) notwendigen Maßnahmen durch die Ordnungsbehörde zu treffen. Beispielsweise kann ein EU-Bürger, welcher über ein gesichertes Obdach in einem anderen EU-Mitgliedsstaat verfügt, auf dieses verwiesen werden. Gegebenenfalls ist ihm eine Unterkunft für einen sehr kurzfristigen Zeitraum zur Verfügung zu stellen, damit er seine Reise organisieren kann. Scheitert die Organisation der Reise in den EU-Mitgliedsstaat an den finanziellen Ressourcen des Betroffenen, kann die Ordnungsbehörde die Reisekosten (in der Regel Bahn- oder Fernbustickets) übernehmen.

Konkrete Umsetzung in Coesfeld

Die Stadtverwaltung wird häufig bereits im Vorfeld tätig, bevor es zu einer Obdachlosigkeit kommt, wenn bereits Wohnungslosigkeit droht. Beispielsweise erhält die Verwaltung in der Regel Mitteilung vom Amtsgericht, wenn gegen eine sozialleistungsbeziehende Person eine Räumungsklage wegen Mietschulden eingereicht wurde. In diesen Fällen kann unter Umständen ein zinsloses Darlehen zur Tilgung der Mietschulden gegeben werden. Regelmäßig werden dann die Mietzahlungen auch direkt durch den Sozialleistungsträger an den Vermieter gezahlt, um einen erneuten Zahlungsausfall vermeiden zu können. Bei Personen, die nicht im Sozialleistungsbezug stehen, ist es unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls möglich, die Mietzahlung durch die Stadt Coesfeld sicher zu stellen und sich die vorausgeleisteten Gelder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage vom Mieter erstatten zu lassen und/oder entsprechende Anträge bei zuständigen Sozialleistungsträgern zu stellen.

Zur frühzeitigen Intervention und zur Abwendung von drohendem Wohnungsverlust und Beratung wird im Kreis Coesfeld auch mit zwei sehr erfahrenen Trägern der Wohnungslosenhilfe zusammengearbeitet. Es handelt sich um die Alexianer IBP GmbH aus Coesfeld (in den Kommunen Billerbeck, Coesfeld, Dülmen Havixbeck und Rosendahl) und den Verein für katholische Arbeiterkolonien in Westfalen aus Münster (in den Kommunen Ascheberg, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen und Senden). Finanziert wird das Projekt „Endlich ein ZUHAUSE!“ durch Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union, ergänzt durch einen Eigenanteil des Kreises Coesfeld aus der Kreisumlage.

Sind präventive Maßnahmen nicht oder nicht mehr möglich, kommt zur Beendigung der Obdachlosigkeit in der Regel nur die originäre Versorgung mit einem Obdach in Betracht. Als Obdach im Sinne des Obdachlosenrechts genügt nach ständiger Rechtsprechung jede menschenwürdige Unterkunft, die als vorübergehender Notbehelf geeignet ist, ihren Bewohner vor den Unbilden des Wetters zu schützen und ihm Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt. Dabei müssen Obdachlose im Verhältnis zur Versorgung mit einer Wohnung weitgehende Einschränkungen hinnehmen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Unterbringung in einer eigenen abgeschlossenen Wohnung oder auf ein eigenes Bad oder eine Küche. Ein Schlafplatz in einer Gemeinschaftsunterkunft mit einfacher Waschmöglichkeit ist nach ständiger Rechtsprechung ausreichend. In Einzelfällen sind weitergehende Maßnahmen zu treffen, sofern sie für eine menschenwürdige Unterbringung erforderlich sind. Beispielsweise muss es einer gehbehinderten Person selbstverständlich möglich sein, die zugewiesenen Räumlichkeiten auch tatsächlich erreichen und somit nutzen zu können.

Zur Unterbringung von obdachlosen Personen betreibt die Stadt Coesfeld zurzeit zwei Obdachlosenunterkünfte. Eine davon war bis vor Kurzem im Gebäude Harle 64 und befindet sich nun in einem vorübergehenden Ausweichquartier in Goxel, das als Provisorium hergerichtet wurde. Aufgrund der baulichen Substanz ist fraglich, wie lange das Provisorium zur Verfügung stehen kann, so dass dringender Handlungsbedarf besteht. Die zweite Einrichtung befindet sich am Darfelder Weg.

Bei den beiden Obdachlosenunterkünften handelt es sich um Gemeinschaftseinrichtungen, die den betreffenden Personen vorläufig für einen befristeten Zeitraum Tag und Nacht zur Verfügung gestellt werden. Die Einrichtungen sind mit Gemeinschaftsküchen und Gemeinschaftsbadezimmern ausgestattet, wobei sich jeweils mehrere Personen eine Küche und ein Bad teilen. Aufgrund der oftmals multiplen Problemlagen sowie der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt dauert der Aufenthalt in den Unterkünften jedoch oftmals langfristig an.

Soziale Betreuung

Obdachlosigkeit ist immer mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden. Das Problem des fehlenden Wohnraums geht in der Regel mit ungesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen einher. Vielfach spielen auch übermäßiger Alkohol- und Drogenkonsum sowie andere bzw. weitere psychische oder physische Erkrankungen eine Rolle. Diese vielfach vorliegenden multiplen Problemlagen führen bei den Betroffenen sehr häufig in eine Resignation. Die vermeintliche Ausweglosigkeit lässt sich in der Regel nur mit professioneller Begleitung überwinden. Gleichzeitig ist es den Betroffenen jedoch überwiegend unmöglich, aus eigenem Antrieb die unterschiedlichen Angebote des Hilfesystems aufzusuchen und anzunehmen, oder begonnene Veränderungs- und Verbesserungsprozesse in dem häufig von Alkohol- und Drogenkonsum geprägten Umfeld aufrecht zu halten. Hoher Alkoholkonsum sowie der Konsum auch harter Drogen führt immer wieder zu Gewaltvorfällen und anderen strafbaren Handlungen. Regelmäßig sind starke Verschmutzungen und häufig ist Vandalismus innerhalb und außerhalb der Einrichtungen zu beobachten. Die Täter sind dabei in der Regel nicht zu ermitteln.

Das reguläre Hilfesystem zur Überwindung der Obdach-, bzw. Wohnungslosigkeit ist dabei grundsätzlich nicht Teil oder Aufgabe der Stadt Coesfeld. Die Stadt Coesfeld ist – wie oben beschrieben – grundsätzlich lediglich für eine menschenwürdige Unterbringung der obdachlosen Personen zuständig. Gleichwohl hat es sich in sehr vielen Städten und Gemeinden etabliert, als freiwillige kommunale Aufgabe, eine direkte und niederschwellige soziale Beratung und Betreuung der untergebrachten Personen sicherzustellen. Dabei zeigt die Erfahrung, dass eine soziale Beratung und Betreuung vor Ort zu einer spürbaren Minderung der Gewaltvorfälle und des Vandalismus beiträgt. Entsprechende Rückmeldungen der Polizei Coesfeld bestätigen einen spürbaren Rückgang des Anzeige- und Einsatzaufkommens seit Ausweitung der sozialen Betreuung. Dies gilt umso mehr, je engmaschiger diese gestaltet ist, respektive je mehr Personalressourcen hierfür zur Verfügung gestellt werden.

Stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

Bei den städtischen Obdachlosenunterkünften handelt es sich nicht um stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe. Vielmehr handelt es sich bei den städtischen Einrichtungen – wie oben beschrieben – um eine ordnungsrechtliche Pflichtaufgabe, die grundsätzlich lediglich die Zurverfügungstellung eines Obdachs bezweckt. Stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe gehen hierüber hinaus. Diese bieten Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten Unterkunft sowie individuelle und intensive Betreuung. Diese wird in den meisten Fällen auf Grundlage der §§ 67ff SGB XII durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe finanziert. Ziel der stationären Unterbringung ist es, durch individuelle Hilfeplanung (Tagesstruktur, Schuldenregulierung, Arbeitssuche) die wohnungslosen Personen wieder zu selbstständigeren Lebensverhältnissen zu führen, oft getrennt nach Geschlechtern und mit verschiedenen Wohnformen (Einzelzimmer, Wohngruppen). Träger sind häufig freie Wohlfahrtsverbände, die darüber hinaus vielfältige Unterstützung bieten, von der Suchtberatung über Anti-Gewalt-Trainings bis zur Arbeitstherapie. Regional bekannt ist das Haus Maria Veen

oder auch die Pfauengasse in Coesfeld. Die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung der Wohnungslosenhilfe ist für die wohnungslose Person freiwillig und stark von ihrer persönlichen Problemeinsicht und Kooperationsbereitschaft abhängig. Die soziale Betreuung in den städtischen Obdachlosenunterkünften kann – je nach Bedarf und individueller Situation – wohnungslose Personen aus den städtischen Einrichtungen in stationäre Angebote vermitteln. Dies ist in der Vergangenheit auch bereits mehrfach geschehen.

Übernachtungsstelle

Einige – insbesondere größere – Städte berücksichtigen in ihren Unterbringungskonzepten so genannte Übernachtungsstellen für obdachlose Personen. Hierbei handelt es sich um Einrichtungen, die obdachlosen Personen ausschließlich nachts als Schlafplatz zur Verfügung gestellt werden. Die Personen können abends an der Einrichtung vorstellig werden und bekommen einen Schlafplatz – in der Regel in einem Mehrbettzimmer – zugewiesen. Am nächsten Morgen müssen die Personen die Einrichtung wieder verlassen. Die Unterbringung obdachloser Personen in einer Übernachtungsstelle ist rechtlich nur zulässig, wenn gleichzeitig eine Einrichtung für den Tagesaufenthalt zur Verfügung gestellt wird. Der Tagesaufenthalt muss zumutbar fußläufig von der Übernachtungsstelle erreichbar sein und gleichfalls unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen einer menschenwürdigen Unterbringung Schutz vor den Unbilden des Wetters sowie Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse (insb. Toiletten, Möglichkeiten zur Lagerung und Einnahme von Speisen und Getränken) bieten. Die Nutzung einer Übernachtungsstelle und der damit einhergehende ständige Wechsel zwischen Schlafstelle und Tagesaufenthalt, stellen für die wohnungslosen Personen – insbesondere aufgrund der nahezu nicht vorhandenen Privatsphäre – eine besondere Belastung dar, was infolgedessen das Konfliktpotenzial deutlich anwachsen lässt. Ein Betrieb von Übernachtungs- und Tagesaufenthaltseinrichtungen ist daher ohne eine entsprechende dauerhafte 24-stündige Personalausstattung nicht zielführend. Zudem betreiben alle der Stadtverwaltung bekannten Städte, die eine Übernachtungsstelle betreiben, gleichzeitig auch weiterhin „klassische“ Tag-/Nacht-Gemeinschaftseinrichtungen. Insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen im folgenden Absatz, kann die Einrichtung einer Übernachtungsstelle – verbunden mit der Einrichtung eines Tagesaufenthaltes – aus Sicht der Stadtverwaltung durchaus sinnvoll sein. Dies würde jedoch einen nicht zu vernachlässigenden monetären und organisatorischen Aufwand darstellen. Die Errichtung einer Übernachtungsstelle mit dem dann verbundenen Tagesaufenthalt sollte perspektivisch ergebnisoffen geprüft werden, wenn die Einrichtung am Darfelder Weg einer Sanierung unterzogen wird.

Sanktionsmöglichkeiten

Obdachlose Personen haben – wie oben beschrieben – grundsätzlich einen rechtlichen Anspruch auf Unterbringung durch die Kommune. Der Anspruch auf Unterbringung in einer Notunterkunft begrenzt gleichzeitig die Sanktionsmöglichkeiten der Stadt. Selbst im Fall von nachhaltigen Verstößen einer wohnungslosen Person gegen die Hausordnung, wie zum Beispiel Beleidigung von Mitarbeitenden, Sachbeschädigung oder sogar Körperverletzung und der Gleichen, ist die Stadt Coesfeld zum Schutz der Grundrechte der wohnungslosen Person verpflichtet, ihr eine (anderweitige) Unterbringungsmöglichkeit anzubieten. Es ist somit grundsätzlich nicht möglich, eine untergebrachte wohnungslose Person „auf die Straße zu setzen“ oder ihr ein Hausverbot zu erteilen, ohne ihr eine anderweitige Unterbringungsmöglichkeit anzubieten. Einzige Möglichkeit einer Sanktion von Fehlverhalten ist somit die Umsetzung in eine andere Einrichtung.

Um eine gewisse Sanktionsmöglichkeit in geringem Umfang vorhalten sowie die Motivation zur Kooperationsbereitschaft steigern zu können, ist es daher langfristiges Ziel der Stadtverwaltung, die zwei städtischen Obdachlosenunterkünften in ihrer Ausstattung differenziert zu gestalten. Während eine der beiden Einrichtungen unter Beachtung des Maßstabs einer menschenwürdigen Unterbringung einen absoluten Minimalstandard in Ausstattung und Privatsphäre aufweisen sollte, welcher keinerlei Individualisierungsmöglichkeiten zulässt, sollte die zweite Einrichtung etwas mehr Platz und die grundsätzliche Möglichkeit zur persönlichen Gestaltung der

überlassenen Räume und mehr Privatsphäre ermöglichen. Dieses ermöglicht auch die Wiederheranführung an den allgemeinen Wohnungsmarkt, mit dem langfristigen Ziel, entsprechenden Wohnraum für die Personen zu generieren.

Grundsätzliche Erläuterungen zum Planungsrecht (Harle 64)

Die Nutzung der Immobilie Harle 64 beruht auf der Baugenehmigung vom 28.01.2015. Mit dieser wurde die unbefristete Nutzung des ehemaligen Schulgebäudes zu fünf Wohnungen genehmigt.

Baugenehmigungen werden stets objektbezogen erteilt und sind somit an das jeweilige Gebäude gebunden. Mit dem Abriss des Gebäudes würde daher die Baugenehmigung erlöschen.

Die Immobilie liegt im sogenannten Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch. Im Außenbereich sind grundsätzlich nur privilegierte Vorhaben genehmigungsfähig; Wohnnutzungen zählen nicht hierzu. Ein Neubau mit derselben Nutzungsart ist daher planungsrechtlich nicht zulässig.

Grundsätzliche Erläuterungen baulicher Art (Harle 64)

Im Jahr 2024 musste das Gebäude geräumt werden aufgrund eines starken Befalls von Ungeziefer. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten (Nischen im Bereich der Böden, sanierungsbedürftige Fenster, etc.) war eine vollständige Bekämpfung nicht möglich, sodass eine grundlegende Sanierung des Gebäudes erforderlich ist.

Innerhalb der Beratungen für den Haushalt (HH) 2025 wurden in der Änderungsliste die notwendigen Mittel zur Sanierung des Gebäudes eingestellt. Der Kostenrahmen beläuft sich auf 2,7 Mio. Euro, wovon im HH 2025 insgesamt 30.000 Euro veranschlagt sind für die Durchführung der notwendigen Vergabeverfahren.

Es ist beabsichtigt, eine nachhaltige Sanierung des Gebäudes (z.B. Einbau einer Wärmepumpe, etc.) durchzuführen. Innerhalb der Planungen für die Sanierung der Wiesenstraße 18 als Unterkunft für Schutzbedürftige wurden in Zusammenarbeit der Fachbereiche 50 und 70 verschiedene Standards festgelegt, wie die bauliche Ausstattung von Unterkünften zukünftig festgelegt wird. Auch eine Veränderung in der Aufteilung zur Schaffung von zusätzlichen Zimmern wurde hier vorgenommen. Die Ausstattung beinhaltet einige Änderungen zur bisherigen Praxis aufgrund der eingeholten Erfahrungen aller städtischen Unterkünfte. Insb. Themen wie lange Haltbarkeit, aber auch Pflegeleichtigkeit wurden hier präferiert. Hierzu zählen bspw.:

- Art der Sockelleisten und Bodenbelägen
- Ausstattung von Sanitärbereichen (pflegeleichte Fliesen, Sanitärausstattung aus Stahl)
- Qualitäten von Türen, Türrahmen, Beschlägen
- Verwendung von LED-Beleuchtung

Um einen einheitlichen Standard einzuführen beabsichtigt die Verwaltung daher, die baulichen Ausstattungen innerhalb der Unterkünfte analog zu den Festlegungen für das Gebäude Wiesenstraße 18 umzusetzen.

Eine Kostenschätzung für einen vergleichbares Neubauobjekt ergab, dass sich der Kostenrahmen auf ca. 3,1 Mio. Euro beläuft. Allerdings sind zu diesen Baukosten noch die erforderlichen Aufwendungen zum Kauf eines Grundstückes zu addieren. Aus wirtschaftlichen Gründen und Aspekten der Nachhaltigkeit wird von der Verwaltung eine Sanierung des vorhandenen Gebäudes favorisiert.

Finanzierung:

Auswirkungen auf die Finanzrechnung (in EUR):

Gesamtkosten der Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch. Beiträge)	Sonstige Einzahlungen	Eigenanteil
105.000,00 €	0,00 €	0,00 €	105.000,00 €

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Jährlich (Gesamtdauer = _____ Jahre)

Nur Haushaltsjahr(e) _____

Leistungsentgelte	0,00 €
Kostenerstattungen	0,00 €
sonstige Erträge	0,00 €
Summe der Erträge	0,00 €
Personalaufwendungen	0,00 €
Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	105.000,00 €
Abschreibungen (netto, d. h. nach Auflösung SoPo)	0,00 €
sonstige Aufwendungen	0,00 €
Summe der Aufwendungen	105.000,00 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	- 105.000,00 €

Klimarelevanz:

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

Negativ	Positiv	x Keine	Keine Angabe möglich
1. <i>Immer auszufüllen:</i> Erläuterung Klimaauswirkungen: Was sind die Auswirkungen des Beschlusses/des berichteten Sachverhalts auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?			
Die Verstärkung und Ausweitung der sozialen Betreuung obdachloser Personen hat keine Auswirkungen auf das Klima.			
2. <i>Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:</i> Welche <u>weiteren</u> Potenziale gibt es zur Verminderung von negativen Klimawirkungen und zur Stärkung der Klimaanpassung, die im vorliegenden Beschluss/Bericht <u>noch nicht berücksichtigt</u> wurden? Warum wurde sich			

gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?

Anlagen:

Antrag der SPD-Fraktion vom 07.12.2025